



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Waldbrandgefahr Feuerverbot

im Wald und
in Waldesnähe



Detailbestimmungen siehe
www.zh.ch/waldbrandgefahr

Übertretungen werden nach § 38
des Gesetzes über die Feuerpolizei
und das Feuerwehewesen bestraft.

